

Gründung, Veräußerung und Erwerb von Arzt- und Zahnarzt- praxen – Steuerrechtliche Grundlagen und Fallstricke

mit Übersichten, Checklisten und Musterformulierungen

Von

Dennis Janz, LL. M.

Steuerberater

und

Dr. Thilo Schnelle, LL. M.

Steuerberater

ERICH SCHMIDT VERLAG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Weitere Informationen zu diesem Titel finden Sie im Internet unter

<http://ESV.info/978-3-503-18804-8>

Zitiervorschlag:

Bearbeiter, in : Janz-Schnelle, Gründung, Veräußerung und Erwerb von Arzt- und Zahnarztpraxen

ISBN 978-3-503-18804-8 (gedrucktes Werk)

ISBN 978-3-503-18805-5 (eBook)

Alle Rechte vorbehalten

© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2019

Druck: Kösel, Krugzell

Vorwort

Das Alter des Praxisinhabers, ein Umzug aus privaten oder beruflichen Gründen, eine Ehescheidung: Es gibt mannigfaltige Gründe, warum ein Arzt seine Praxis aufgibt oder veräußert. Unabhängig von den Umständen des Einzelfalls der Veräußerung eint die betroffenen Praxisinhaber aber eines: Sie wollen für ihre Arzt- bzw. Zahnarztpraxis einen ansprechenden Preis erzielen und, im Idealfall, möglichst wenig Steuern zahlen.

Die Beratung von Ärzten und Zahnärzten anlässlich ihres Ausscheidens oder ihres Eintritts aus bzw. in eine vertragsärztliche Praxis stellt für den Berater ein sehr komplexes Beratungsgebiet dar. Der sein Ausscheiden planende Arzt oder Zahnarzt kann nicht früh genug damit beginnen, einen Nachfolger zu suchen und mit diesem zumindest die Eckdaten der Praxisübernahme zu verhandeln. Hierzu gehören insbesondere der Zeitpunkt der Übernahme und die Fixierung des Kaufpreises. Zur Ermittlung des Kaufpreises finden sich in der Beratungspraxis verschiedene Bewertungsmethoden. In der Praxis sehr stark verbreitet ist die sog. Bundesärztekammermethode, die aber auch in ihrer neuen Ausgestaltung nicht zu überzeugen vermag.

Anders als beim konkreten Veräußerungspreis sollte der einzelne Arzt oder Zahnarzt beim Thema einer möglichen Steueroptimierung im Zusammenhang mit dem Praxisverkauf allerdings nicht auf sein Verhandlungsgeschick vertrauen, sondern die speziellen steuerrechtlichen Besonderheiten im Rahmen dessen beachten. Die Steuergesetze sehen unter bestimmten Bedingungen zwar attraktive Privilegien vor, wenn ein Freiberufler seine Praxis verkauft oder aufgibt. Diese Vorteile sind jedoch an zahlreiche, zum Teil recht konsequente Bedingungen bei der Praxisabgabe geknüpft. Wer hier ohne vorherige Beratung Fehler macht, riskiert es, ohne Not zu viel an den Fiskus zu zahlen.

Aufbauend auf einem Bericht des Landesrechnungshofes Niedersachsen aus dem Jahr 2010 hat auch der Bundesrechnungshof im April 2014 die Finanzverwaltung zur nachhaltigen Prüfung der Heilberufe, insbesondere Haus-, Fach- und Zahnärzte angemahnt. Deutliche Botschaften sind dem zu entnehmen: Die Vollständigkeit der Einnahmen der Ärzte sind stärker zu überprüfen sowie die umsatzsteuerrechtliche Einordnung der Leistungen auch im Hinblick auf eine Praxisveräußerung zu hinterfragen.

Heilbehandlungen durch Ärzte sind grundsätzlich von der Umsatzsteuer befreit, wenn sie medizinisch indiziert sind. Daneben üben Ärzte zunehmend auch steuerpflichtige Tätigkeiten aus. Hierbei handelt es sich insbesondere um ästhetische und kosmetische Leistungen, die in den letzten Jahren stark zugenommen haben. Diese Leistungen bieten Ärzte bestimmter Fachrichtungen an, z. B. Hals-Nasen-Ohrenärzte, Zahnärzte, Chirurgen, Dermatologen und Augenärzte. Steuerpflichtig können u. a. Fettabsaugungen, kosmetische Brustoperationen, Faltenbehandlungen sowie das Entfernen von Tätowierungen sein, aber

auch das Bleichen der Zähne. Der Bundesrechnungshof stellte fest, dass die Finanzämter die steuerpflichtigen Tätigkeiten der Ärzte häufig nicht erkannten. Ursächlich dafür war, dass sie die Ärzte nicht als Unternehmer erfasst hatten. Selbst wenn die Ärzte als Unternehmer erfasst waren, hinterfragten die Beschäftigten in den Finanzämtern deren Angaben in den Steuererklärungen selten. Sie unterstellten häufig die Richtigkeit der Angaben auch dann, wenn die Fachrichtung der Ärzte steuerpflichtige Leistungen erwarten ließ. Auf weitere Aufklärung, z.B. durch Internetrecherche, verzichteten sie wegen der hohen Arbeitsbelastung. Auch versäumten sie es zumeist, entsprechende Betriebs- oder Umsatzsteuer Sonderprüfungen vorzuschlagen. Fand eine Betriebsprüfung statt, ging es selten um umsatzsteuerliche Fragen. Feststellungen zu steuerpflichtigen Leistungen scheiterten häufig auch daran, dass sich die Steuerpflichtigen auf ihre ärztliche Schweigepflicht oder eine medizinische Indikation beriefen. Die verantwortlichen Prüferinnen und Prüfer beachteten dabei nicht immer, dass die Steuerpflichtigen nachvollziehbar belegen müssen, dass ihre Umsätze steuerfrei sind. Können sie dies nicht, sind die Umsätze als steuerpflichtig zu behandeln. Griff die Finanzverwaltung die Abgrenzungsproblematik zwischen steuerfreien und steuerpflichtigen Leistungen auf, ergaben sich zum Teil erhebliche Verschiebungen zugunsten der steuerpflichtigen Leistungen und damit Mehreinnahmen für den Fiskus. Der Bundesrechnungshof hat das Bundesfinanzministerium aufgefordert, bei den Ländern darauf hinzuwirken, dass die Finanzämter steuerpflichtige Leistungen der Ärzte vollständig erfassen. Die Bediensteten in den Finanzämtern sollten sensibilisiert werden, in welchen Fällen sie Steuererklärungen von Ärzten vertieft bearbeiten müssen. Auch sollte das Bundesfinanzministerium bei den Ländern dafür werben, dass bei Betriebsprüfungen in regelmäßigen Abständen ein Schwerpunkt auf Ärzteprüfungen gelegt und dafür Fachprüfer eingesetzt werden.

Die Betriebsprüfung ist ein Teil des Außenprüfungsdienstes der Steuerverwaltung. Daneben zählen auch die Lohnsteuer-Außenprüfung und die Umsatzsteuer-Sonderprüfung zu den Außenprüfungsdiensten. Die Betriebsprüfung ist ein wesentliches Instrument zur Erfüllung der den Finanzbehörden gesetzten Aufgabe, die Steuern nach Maßgabe der Gesetze festzusetzen und zu erheben. Die Betriebsprüfung hat die für die Bemessung der Steuern maßgebenden Besteuerungsgrundlagen zugunsten wie auch zuungunsten der Steuerpflichtigen zu prüfen. Sie ist eine abschließende nachträgliche Überprüfung des Steuerfalls und bezieht sich auf bestimmte Steuerarten und bestimmte Besteuerungszeiträume.

Auf der Grundlage von Meldungen der Länder erstellt das Bundesministerium der Finanzen (BMF) jährlich eine Statistik über die Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung. In den Betriebsprüfungen der Länder waren im Jahr 2017 bundesweit 13.651 Prüferinnen und Prüfer tätig. Es wurde ein Mehrergebnis von rund 17,5 Mrd. € festgestellt. Von den 7.816.301 Betrieben, die in der Betriebskartei der Finanzämter erfasst sind, wurden 188.826 Betriebe geprüft. Ferner wurden 7.254 Prüfungen in sonstigen Fällen vorgenommen, u.a. bei

Steuerpflichtigen mit bedeutenden Einkünften beziehungsweise bei Verlustzuweisungsgesellschaften oder Bauherrengemeinschaften.

Eine steueroptimale Praxisveräußerung will auch bin Bezug auf Rechtsicherheit in einer Betriebsprüfung gut überlegt sein. Jeder vierte oder fünfte Haus- oder Facharzt möchte in den nächsten Jahren seine Praxis verkaufen. Dies geht aus einer Statistik der Kassenärztlichen Bundesvereinigung hervor. Gerade zum Ende des Jahres überlegen viele Ärzte, wie in der Zukunft die Weichen zu stellen sind. Sowohl Veräußerer als auch Erwerber einer Arztpraxis müssen sich gut koordinieren. Sie stehen vor einer neuen Herausforderung das öffentlich-rechtliche Nachbesetzungsverfahren mit der privatrechtlichen Praxisveräußerung zu verbinden. Die Interessenslage ist dabei sehr komplex, kommen dann noch steuerrechtliche Fallstricke hinzu scheint es auf den ersten Blick fast unmöglich alles zu beachten. Die übernehmenden Ärzte möchten eine oft risikoreiche Ausschreibung vermeiden. Ihnen ist daran gelegen, den Vertragsarzt-sitz möglichst schnell mit einem meist bereits schon feststehenden Bewerber nach zu besetzen. Die abgebenden Ärzte haben ein Interesse, einen möglichst hohen Preis zu erzielen und ohne Verzögerung auszuscheiden.

Da ärztliches Berufs- beziehungsweise Vertragsarzt- und Steuerrecht an vielen Stellen nicht aufeinander abgestimmt sind, ist es wichtig, potenziellen rechtlichen Risiken durch eine vorausschauende Nachfolgeplanung rechtzeitig vorzubeugen. Wir erklären anhand der steuerrechtlichen Grundlagen und bestehender Fallstricke, welche Fehler beim Praxisverkauf zu vermeiden sind.

Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Dortmund und Münster, im August 2019

Dennis Janz, LL. M.
Dr. Thilo Schnelle, LL. M.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	<u>5</u>
Abkürzungsverzeichnis	<u>15</u>
1 Vertragsarztrechtliche Grundlagen	<u>19</u>
1.1 Die Vertragsarztzulassung	<u>19</u>
1.2 Checkliste zur zeitlichen Abfolge Praxisveräußerung	<u>20</u>
1.2.1 Eintragung von Ärzten in das Arztregister	<u>21</u>
1.2.2 Unterlagen für die Zulassung	<u>21</u>
1.3 Bedarfsplanerische Voraussetzungen	<u>22</u>
1.4 Veräußerung der Arztpraxis	<u>22</u>
1.4.1 Nachbesetzungsverfahren	<u>24</u>
1.4.2 Zulassung Zahnärzte	<u>31</u>
1.5 Praxis(neu)gründung	<u>32</u>
1.5.1 Businessplan	<u>32</u>
1.5.2 Kauf vs. (Neu)Gründung	<u>35</u>
1.5.3 Rentabilitätsvorschau	<u>37</u>
1.5.4 Darstellung Grundvoraussetzungen Gründung	<u>38</u>
1.6 Fazit zum Vertragsarztrecht	<u>38</u>
1.7 Checkliste zur Sicherung der Nachbesetzung	<u>39</u>
2 Fallstricke beim Praxisveräußerungsvertrag	<u>41</u>
2.1 Checkliste wichtige Unterlagen für die Vertragsparteien zur Praxisveräußerung	<u>42</u>
2.2 Kaufvertrag	<u>42</u>
2.2.1 Zulassungsverkauf	<u>43</u>
2.2.2 Patientenkartei	<u>44</u>
2.2.3 Aufteilung des Kaufpreises	<u>46</u>
2.2.4 Mietvertrag, Telefonnummer	<u>46</u>
2.2.5 Wettbewerbsverbot	<u>47</u>
2.2.6 Personal	<u>47</u>
2.2.7 Nullbeteiligungsgesellschaft	<u>48</u>
2.2.8 Hinauskündigung/Probezeit	<u>50</u>
2.2.9 Fortsetzung/Insolvenz	<u>50</u>
2.2.10 Haftung bei Ausscheiden	<u>50</u>
2.2.11 Abfindung/Berechnung	<u>51</u>
2.2.12 Ausscheiden/Auseinandersetzungsbilanz	<u>51</u>
2.2.13 Zulassungsmithnahme und Abfindung	<u>52</u>
2.3 Checkliste zum Praxisveräußerungsvertrag	<u>54</u>
2.4 Mustervertrag Veräußerung Arztpraxis	<u>54</u>

3	Bewertung von Arztpraxen	<u>63</u>
3.1	Umsatzmethode	<u>65</u>
3.2	Gewinnmethode	<u>66</u>
3.3	Gemischte Umsatz- und Gewinnmethode	<u>67</u>
3.4	Bundesärztekammermethode	<u>68</u>
3.4.1	Die Empfehlungen der Bundesärztekammer zur Praxisbewertung im Lichte der Bewertungstheorie	<u>70</u>
3.4.2	Das Wertverständnis der Bundesärztekammer	<u>71</u>
3.4.3	Die empfohlenen Bewertungsmethoden	<u>72</u>
3.5	Ertragswertmethode und modifizierte Ertragswertmethode	<u>73</u>
3.5.1	Anwendung der modifizierten Ertragswertmethode auf Arzt- bzw. Zahnarztpraxen	<u>76</u>
3.5.2	Bereinigung der Vergangenheitserfolgsrechnung	<u>77</u>
3.5.3	Schätzung der künftigen finanziellen Überschüsse	<u>78</u>
3.5.4	Bestimmung der Betriebsaufwendungen der Praxis	<u>82</u>
3.5.5	Ertragsteuern des Praxisinhabers	<u>82</u>
3.5.6	Ertragsüberschüsse	<u>83</u>
3.5.7	Kapitalisierung der prognostizierten Ertrags- überschüsse	<u>83</u>
3.6	DiscountedCashFlow-Verfahren	<u>85</u>
3.7	Wahl des Bewertungsverfahrens	<u>86</u>
4	Bilanzielle Aspekte im Zusammenhang mit der Praxis- übertragung	<u>89</u>
4.1	Grundsätze der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG	<u>89</u>
4.2	Ausnahmen vom Zufluss-Abfluss-Prinzip bei der EÜR	<u>89</u>
4.2.1	Regelmäßig wiederkehrende Betriebseinnahmen/- ausgaben	<u>90</u>
4.2.2	Betriebseinnahmen/-ausgaben aus Nutzungsüber- lassungen	<u>92</u>
4.3	Wechsel der Gewinnermittlungsart und Ermittlung des Übergangsgewinns	<u>93</u>
4.3.1	Bewertung von Wirtschaftsgütern beim Wechsel der Gewinnermittlungsart	<u>95</u>
4.3.2	Ermittlung des Übergangsgewinns beim Wechsel von der Einnahmeüberschussrechnung zum Betriebsver- mögensvergleich	<u>97</u>
4.4	Ordnungsgemäße Buchführung	<u>100</u>
5	Veräußerung der Arztpraxis – Ertragsteuer	<u>105</u>
5.1	Persönliche Steuerpflicht	<u>105</u>
5.2	Sachliche Steuerpflicht	<u>105</u>
5.3	Rechtliche Einordnung der Praxisveräußerung	<u>106</u>
5.3.1	Veräußerungs- und Aufgabegewinn	<u>109</u>
5.3.2	Veräußerung einer Gesamtpraxis	<u>109</u>

5.3.3	Wesentliche Betriebsgrundlagen	112
5.3.4	Veräußerung einer Teilpraxis	113
5.4	Veräußerung eines Praxisanteiles	117
5.5	Wiedereröffnung einer Praxis	117
5.6	Berechnungsschema Veräußerungsgewinn	118
5.6.1	Praxisaufgabe	118
5.6.2	Berechnungsschema Aufgabegewinn	119
5.7	Steuerbegünstigung	120
5.7.1	Fünftelregelung	121
5.7.2	Ermäßigter Steuersatz	123
5.8	Zeitpunkt der Veräußerung	124
5.9	Veräußerung nach Tod des Praxisinhabers	126
5.10	Die unentgeltliche Übertragung von Praxen	132
5.10.1	Einkommensteuerliche Behandlung von Zahlungen bei der Praxisübertragung	136
5.10.2	Kaufpreisraten	136
5.10.3	Wahlrecht zwischen Einmal- und Sukzessivver- steuerung	136
5.10.4	Andere Zahlungsformen	137
5.11	Ertragsteuerliche Behandlung der vorweggenommenen Erbfolge	137
5.11.1	Begriff der vorweggenommenen Erbfolge	137
5.11.2	Abgrenzung zu voll entgeltlichen Geschäften	138
5.11.3	Übertragung von Betriebsvermögen	138
5.12	Echte und unechte Realteilung	144
5.12.1	Grundsätzliches	144
5.12.2	BFH Urteil – IV R 31/14	145
5.12.3	BFH Urteil – IV R 11/15	145
5.13	Fallstrick Praxisimmobilie	149
5.14	Kirchensteuer	151
5.15	Schaubild zur ertragsteuerrechtlichen Einordnung der Praxisveräußerung	152
6	Kauf einer Arztpraxis – Ertragsteuerliche Behandlung der Vertragsarztzulassung	153
6.1	Erwerb einer Arztpraxis als Chancenpaket	154
6.2	Maßgebliche Indizien für den beabsichtigten Praxiserwerb	156
6.3	Erwerb nur des wirtschaftlichen Vorteils aus einer Vertragsarztzulassung	158
6.4	Checkliste zur erfolgreichen Gestaltung einer Praxisübergabe, -übernahme oder -gründung	161
7	Gestaltungsmöglichkeiten beim Praxiserwerber	163
7.1	Vorweggenommene Betriebsausgaben	163

7.2	Der Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG	165
7.2.1	Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen	166
7.2.2	Begünstigte Betriebe	166
7.2.3	Begünstigte Wirtschaftsgüter	167
7.2.4	Höhe der Investitionsabzugsbeträge	168
7.3	Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen	168
7.4	Einkommensteuer 2018 – Anlage EÜR Vordruckzeile 77: Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 1 EStG	169
8	Fallstrick Praxis-PKW	173
8.1	Praxis-PKW und Investitionsabzugsbetrag	173
8.2	Die sog. 1-%-Regelung	176
8.3	Praxis-PKW und Umsatzsteuer	177
9	Veräußerung der Arztpraxis – Umsatzsteuer	181
9.1	Fallstrick Umsatzsteuer bei Geschäftsveräußerung im Ganzen	181
9.1.1	Geschäftsveräußerung im Ganzen <i>ohne</i> Grundstücksübertragung – Mustereinspruch	185
9.1.2	Musterformulierung Umsatzsteuerklausel Geschäftsveräußerung im Ganzen	187
9.2	Fallstrick Umsatzsteuer bei Veräußerung der Kassenarztzulassung	188
9.3	Weitere Beispiele zur Geschäftsveräußerung im Ganzen	192
9.4	Möglicher Ausweg Kleinunternehmerregelung	194
9.5	Schaubild zur umsatzsteuerrechtlichen Einordnung der Praxisveräußerung	195
10	Besonderheiten Zahnarzt	197
10.1	Zahnarzt Ertragsteuer	198
10.2	Zahnarzt Umsatzsteuer	200
10.2.1	Vorsteuer Zahnarzt	202
10.2.2	Zuordnung Umsatzsteuer	204
10.3	Zahnarzt Gewerbesteuer	206
10.4	Wegfall der Tarifbegünstigung bei Einbringung einer Praxis ohne Labor	211
11	Weitere steuerliche Aspekte	213
11.1	Grunderwerbsteuer	213
11.2	Erbschaft- und Schenkungsteuer	216
11.2.1	Regelverschonung vs. Optionsverschonung und die Wirkung des Abzugsbetrags	218
11.2.2	Wirkung des Abzugsbetrags und der persönlichen Freibeträge	219
11.3	Haftung des Betriebsübernehmers	221

11.4 Fallstrick Gewerbesteuer bei Jobsharing	225
11.4.1 Jobsharing in BAG	230
11.4.2 Jobsharing in Anstellung	230
11.4.3 Musterformulierung Jobsharing Vertrag zur Praxisübernahme (BAG)	231
12 Steuerstrafrecht	243
12.1 Grundsätzliches	243
12.2 Auswirkungen für den Arzt/Zahnarzt	244
12.3 Das Anti-Korruptionsgesetz	247
12.3.1 Fortbildungs-Sponsoring	247
12.3.2 Kick-Back-Zahlungen, Rabatt- und Prämiensysteme	247
12.3.3 Kooperation mit Hilfsmittelerbringern	248
12.3.4 Anwendungsbeobachtungen	248
12.3.5 Umgehung des Verbots der Zuweisung gegen Entgelt	249
12.3.6 Bestechlichkeit	249
Literaturverzeichnis	253
Rechtsprechungsverzeichnis	255
Autorenverzeichnis	261
Vita Dennis Janz, LL. M.	261
Vita Dr. Thilo Schnelle, LL. M.	262